

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 94 -

---

Nr. 20

Dingolfing, 07. Mai

2021

---

Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);  
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung  
des Coronavirus SARS-CoV-2 hinsichtlich der Beschäftigung und Unterbringung von  
Saisonarbeitern im Landkreis Dingolfing-Landau

Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);  
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung  
des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Dingolfing-Landau  
Regelungen für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Satz 1 Nr.1,2,3 und 5  
der 12. BayIfSMV und für Besucher in Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Satz 1 Nr.1 der  
12. BayIfSMV

-----

**Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);  
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 hinsichtlich der Beschäftigung und Unterbringung von Saisonarbeitern im Landkreis Dingolfing-Landau**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes des Landratsamtes Dingolfing-Landau erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 28 Abs.1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), bzw. in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Alle Betriebe im Landkreis Dingolfing-Landau, die Saisonarbeitskräfte beschäftigen und in Gemeinschaftsunterkünften in oder außerhalb des Betriebes unterbringen, sind verpflichtet, die Arbeitsaufnahmen der Saisonarbeitskräfte jeweils grundsätzlich 14 Tage vor ihrem Beginn beim Landratsamt anzuzeigen. Eine spätere Anzeige ist nur dann ausreichend, wenn der Betriebsinhaber glaubhaft macht, dass eine frühere Anzeige aus zwingenden betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht möglich war. Die Anzeige hat dabei den Namen des Beschäftigten, dessen Unterbringungsort, Art und Zeitraum der Tätigkeit sowie die Kontaktdaten des Betriebsinhabers zu enthalten.
2. Für die Dauer der Beschäftigung der Saisonarbeitskräfte sind bei jeder Saisonarbeitskraft regelmäßig, mindestens an drei verschiedenen Tagen pro Woche Testungen in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Antigen-Schnelltests oder eines Selbsttests durchzuführen. Die Testungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Positive Testergebnisse sind dem Landratsamt unverzüglich mitzuteilen.

Die Testpflicht gilt nicht für Saisonarbeitskräfte, die

- a) vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (geimpfte Personen) oder
  - b) über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage höchstens aber sechs Monate zurückliegt (genesene Personen) und die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und bei denen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.
3. Alle Betriebe des Landkreises Dingolfing-Landau, die Saisonarbeitskräfte in Gemeinschaftsunterkünften unterbringen, müssen für eine ausreichende und angemessene Anzahl an gesonderten Unterbringungsmöglichkeiten sorgen, um sicherzustellen, dass positiv Getestete, sowie Kontaktpersonen isoliert werden können.

4. Der Wechsel von Saisonarbeitskräften in andere im Landkreis Dingolfing-Landau ansässige Betriebe ist dem Landratsamt Dingolfing-Landau sowohl vom abgebenden Betrieb, als auch vom aufnehmenden Betrieb unverzüglich anzuzeigen. Die Beschäftigung im neuen Betrieb darf nur erfolgen, wenn der Saisonbeschäftigte über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, das nicht älter als 48 Stunden ist, verfügt und dieses Ergebnis dem Landratsamt unverzüglich vorgelegt wird. Das negative Testergebnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung (PCR-Test) stützen.

Die Testpflicht gilt nicht für Saisonarbeitskräfte, die

- a) vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (geimpfte Personen) oder
- b) über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage höchstens aber sechs Monate zurückliegt (genesene Personen) und die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und bei denen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.
- c) Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gem.§ 73 Abs.1a Nr.6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- d) Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 10.05.2021 in Kraft und gilt zunächst bis 02.06.2021.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (AV Testnachweis von Einreisenden) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zi Nr. 150 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Dingolfing, 07.05.2021  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

**Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);  
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung des Corona-  
virus SARS-CoV-2 im Landkreis Dingolfing-Landau  
Regelungen für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Satz 1 Nr.1,2,3 und 5 der  
12. BayIfSMV und für Besucher in Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Satz 1 Nr.1 der 12. BayIfSMV**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Dingolfing-Landau erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und §§ 9 Abs.2,28 Abs.1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Aufgrund der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 (Inzidenz laut RKI vom 07.05.2021:213,1) im Landkreis Dingolfing-Landau, wird für die Mitarbeiter in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden und für Mitarbeiter in Altenheimen und Seniorenresidenzen gemäß § 9 Abs.2 Nr.5 der 12. BayIfSMV folgendes angeordnet:
  - 1.1. Jeder Mitarbeiter der in Nr.1 genannten Einrichtungen, ist dazu verpflichtet, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Kalenderwoche, in denen der Mitarbeiter zum Dienst eingeteilt ist einen Antigen-Test oder PCR-Test auf SARS-CoV-2 an sich durchführen zu lassen.
  - 1.2. Die Einrichtungsleitungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren.
2. Für die Besucher von Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Nr.1 der 12. BayIfSMV (Krankenhäuser, sowie Vorsorge-und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt) gilt folgendes:
  - 2.1. Besuchern darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn sie
    - a) über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PCR-Tests oder POC-Antigentests höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf und die jeweils geltenden Anforderungen des Robert-Koch- Instituts erfüllen muss, oder
    - b) in der Einrichtung unter Aufsicht einen vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.
    - c) Bei Notfällen, bei denen die vorherige Testung nicht möglich oder zumutbar ist, kann auf die Vorlage eines negativen Testergebnisses verzichtet werden.

2.2. Für die Besucher gilt innerhalb der Einrichtung FFP2-Maskenpflicht

3. Jeder Mitarbeiter in Einrichtungen nach § 9 Abs.1 Nr.1 der 12. BayIfSMV (Krankenhäuser, sowie Vorsorge-und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt), ist dazu verpflichtet, mindestens an einem Tag pro Kalenderwoche, in denen der Mitarbeiter zum Dienst eingeteilt ist einen Antigen-Test oder PCR-Test auf SARS-CoV-2 an sich durchführen zu lassen.
  - 3.1. Die Einrichtungsleitungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren.
4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gem.§ 73 Abs.1a Nr.6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
5. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 10.05.2021 in Kraft und gilt zunächst bis 02.06.2021.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zi. Nr.150 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Dingolfing,07.05.2021  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Werner Bumeder

Landrat